

AU-Bescheinigungen auf Papier seit 1.1.2023 für Bürgergeld-Beziehende (§ 56 SGB II, § 73 (2) Nr. 9 SGB V)

Bei **Bezug von Leistungen nach dem SGB II** (bis 31.12.22 Alg II, seit 1.1.23 Bürgergeld) muss dem zuständigen Jobcenter die **Arbeitsunfähigkeit** und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich angezeigt werden (§ 56 SGB II i.V.m. FW zum § 56 SGB II, Nr. 56.4).

Die Ärzt*innen übermitteln seit dem 1.1.23 die AU's als eAU elektronisch an die KKen und die KKen hinterlegen die AU's in einem Pool, auf den die Arbeitgeber*innen in einem besonderen System zugreifen können. Damit sind sowohl die KKen als auch die AG seit 1.1.23 (mit wenigen Ausnahmen) elektronisch mit AU's versorgt.

Die Jobcenter können erst ab 1.1.24 auf diesen Pool zugreifen und verlangen daher für 2023 von den Kund*innen AU's auf Papier. Bis zum 31.12.23 müssen die LE daher die AU auch weiterhin in Papierfassung beim Jobcenter einreichen:

„Seit Jahresbeginn ist das digitale Verfahren für alle Beteiligten Pflicht: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat den „gelben Schein“ abgelöst. Arbeitgeber müssen die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer Mitarbeitenden bei deren jeweiliger Krankenkasse elektronisch abrufen. Für Kundinnen und Kunden der Agenturen und Jobcenter gilt diese Neuerung allerdings nicht. Sie müssen im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit weiterhin eine Bescheinigung in Papierform vorlegen. Erst ab dem 01. Januar 2024 sind auch die Agenturen für Arbeit gesetzlich berechtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen.“

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bad-oldesloe/presse/2023-4-agentur-fur-arbeit-und-jobcenter-papierform-fur-arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen-gilt-weiterhin>

In der Praxis hat sich seit dem 1.1.23 ein neues Problem ergeben: Es gibt Arztpraxen, die nunmehr für die Ausstellung der AU-Bescheinigung in Papierform eine Gebühr verlangen. Verlangt werden gem. Nr. 70 GOÄ, Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, mit 2,3fachem Steigerungssatz 5,36 €. Der Ansatz ist hinsichtlich GOÄ und Steigerungssatz soweit ok.

Die GOÄ gilt für PKV-Versicherte bzw. für reine Privatleistungen, die GKV-Versicherte immer alleine bezahlen müssen. Ebenso rechnen Ärzt*innen, die keine Kassenzulassung haben, nach der GOÄ ab.

Es stellt sich jetzt die Frage, ob die Ausstellung einer AU-Bescheinigung zu den reinen Privatleistungen gehört oder bei GKV-Versicherten zur vertragsärztlichen Versorgung.

§ 73 SGB V regelt die kassenärztliche bzw. vertragsärztliche Versorgung. Im § 73 (2) Nr. 9 ist die Ausstellung von AU's geregelt:

„(2) 1Die vertragsärztliche Versorgung umfaßt die

...

9. Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst (§ 275) zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder **die die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts benötigen**; die Bescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit ist auch auszustellen, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übermittelt werden, ...“

§ 295 (1) Satz 1, Nr. 1:

„(1) 1Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind verpflichtet,

1. die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten,

...

aufzuzeichnen und zu übermitteln.“

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gehört die Ausstellung einer AU-Bescheinigung nicht zur vertragsärztlichen Versorgung und darf daher separat über die GOÄ in Rechnung gestellt werden. Denn weder braucht die KK das Papier-Teil (denn das hat sie ja schon elektronisch bekommen) noch braucht der Kunde es zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts, denn er braucht es zur Fortzahlung des Bürgergeldes.

Dazu auch das GR vom 7.9.22, 2.2.2.1:

„Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt in der Regel innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung und wird in einer AU-Bescheinigung dokumentiert. Es handelt sich bei der AU-Bescheinigung um einen verbindlichen Vordruck. **Vordrucke, welche die Krankenkassen zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, sind nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V Teil der vertragsärztlichen Versorgung.** Die AU-Bescheinigung und deren praktische Anforderungen sind deshalb im Bundesmantelvertrag-Ärzte (**BMV-Ä**) geregelt. Näheres über die Ausstellung der AU-Bescheinigung kann zudem § 5 der AU-RL entnommen werden, in welchem die Grundsätze zur Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit festgelegt sind.

Eine Attestierung der Arbeitsunfähigkeit soll hiernach auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (AU-Bescheinigung) erfolgen. Hierbei darf die Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit (Erst- und Folgebescheinigung) nur von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen und Ärzten oder deren persönlicher Vertretung sowie im Rahmen des Entlassmanagements auch von Krankenhausärzten und Ärzten in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation vorgenommen werden.

...

Durch das TSVG wurde § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V dahingehend angepasst, dass ab dem 01.01.2021 die Vertragsärzte verpflichtet sind, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten unter Angabe der Diagnosen sowie unter Nutzung der Telematikinfrastruktur nach § 291a SGB V unmittelbar elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln. Hierdurch entfällt in einem erheblichen Umfang die Nutzung des Musters 1.“

Der **BMV-Ä** führt unter § 3, Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung, im Absatz 2 auf:

„(2) **Der Ausschluss aus der vertragsärztlichen Versorgung gilt insbesondere für folgende Leistungen:**

1. Die Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, welche die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder welche die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht benötigen (z. B. sonstige Bescheinigungen für den Arbeitgeber, für Privatversicherungen, **für andere Leistungsträger**, Leichenschauschein),

...“

Hier ist der explizite Ausschluss „für andere Leistungsträger“ (und das sind die Jobcenter) geregelt.

Die AOK plus führt daher am 16.2.23 aus:

„Ab dem 01.01.2023 werden die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt. Somit ist die Arztpraxis nicht verpflichtet, eine Kopie der Arbeitsunfähigkeit an den Versicherten auszustellen. Ist dies aber erforderlich, kann die Arztpraxis Geld dafür berechnen.

Die Kosten für ein Attest richten sich nach der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) und können sich je nach Leistung und Aufwand des Mediziners zwischen 5 und 34 EUR bewegen. Manche Ärzte aber würden für ein Attest aus Kulanzgründen kein Geld verlangen. Ist es dennoch der Fall, sind die Kosten vom Versicherten zu zahlen und eine Kostenerstattung der Krankenkasse gibt es nicht.“

Bei Minijobs in Privathaushalten müssen Arbeitnehmer*innen ihrem Arbeitgeber weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Papierausdruck aushändigen, da die privaten AG nicht auf das elektronische AG-Abrufsystem zugreifen können. Da fällt die AU-Bescheinigung unter „Fortzahlung

des Arbeitsentgelts“ und ist von der vertragsärztlichen Versorgung umfasst. Nicht aber AU's zur Vorlage beim Jobcenter; ebenso für Berufsschüler*innen für die Berufsschule oder Auszubildende im 2. Bildungsweg gegenüber ihrer Schule/ihrem Kolleg.

Bei einigen KKen – etwa bei der Techniker-KK und der Barmer – ist es so, dass die Versicherten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über die App für die elektronische Patientenakte der jeweiligen Krankenkasse abrufen können. Bei der Techniker-KK lässt sich die elektronische Variante über die App bei "Übersichten" und "Krankmeldungen" einsehen. Dazu muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung allerdings vorher vom behandelnden Arzt an Ihre Krankenkasse übermittelt worden sein.

Manche Praxen stellen die Papier-AU's auch weiterhin aus Kulanz kostenlos aus. Geschieht das nicht, müssen die Versicherten die 5,36 € für GOÄ 70 bezahlen. Zu prüfen ist in diesen Fällen eine Erstattungspflicht des Jobcenters, denn die Gebühren für AU's können nicht im Regelsatz enthalten sein, da zum Zeitpunkt der Erstellung der derzeit gültigen EVS im Jahr 2013 die AU's kostenfrei waren. 5,36 € einmalig, ggf. auch regelmäßig wiederholt, sind für eine leistungsbeziehende Person ein erheblicher Betrag und daher zu erstatten. Das BSG hat in Bezug auf Fahrtkosten zu Meldeterminen von 1,76 € ähnlich argumentiert (BSG, 06.12.2007 - B 14/7b AS 50/06 R). Diese Entscheidung betrifft zwar Meldeaufforderungen, ist aber richtungsweisend dafür, dass grundsätzlich auch kleinere Beträge zu übernehmen sind.

Zu prüfen wäre, inwieweit diese Kosten, insofern sie anfallen, entsprechend des „Bestellerprinzips“ nach § 670 BGB vom Jobcenter zu übernehmen sind (SG Braunschweig 13.1.2016 – S 17 AS 3211/12). Vermutlich nicht infrage kommt eine Erstattung gem. § 65a SGB I (Aufwendungsersatz), da die Vorlage einer AU nicht zu den Mitwirkungspflichten i.S.d. § 62 SGB I gehört. Denkbar wäre ggf. eine Erstattung gem. § 21 (6) SGB II.